

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN
DIPLOMAUFBAUSTUDIENGANG KIRCHENMUSIK (A)
AN DER ERNST-MORITZ-ARNDT-UNIVERSITÄT GREIFSWALD
vom 15. Juli 1998**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) als Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluß und Dauer des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Ordnungsregeln
- § 10 Bescheinigungen
- § 11 Exkursionen
- § 12 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Fakultative Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Kirchenmusik (A) vom 15. Juli 1998 das Studium im Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Studenten können das Studium im Wintersemester und im Sommersemester aufnehmen.

§ 3 Studienziel

Studienziel ist die Diplomprüfung (A) für Kirchenmusiker. In ihr soll festgestellt werden, ob der Student durch Vertiefung und Ergänzung der berufsqualifizierenden Studien künstlerische Fähigkeiten in der ganzen Breite des kirchenmusikalischen Spektrums erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, bedeutende größere Kirchenmusikerstellen zu bekleiden sowie besondere Aufgaben in den kirchenmusikalischen Berufen (beispielsweise als Dozent, Sachverständiger oder Kirchenmusiker in Leitungsaufgaben) wahrzunehmen.

§ 4 Studienabschluß und Dauer des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt insgesamt 56 Semesterwochenstunden.

§ 5 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

1. den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14 und
2. die Teilnahme an den beiden Exkursionen gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in künstlerischem Unterricht vermittelt. Zur Ergänzung werden Exkursionen angeboten.

(2) Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht vermittelt Fertigkeiten in der künstlerischen Praxis.

(3) Exkursionen sollen den Studenten mit der kirchenmusikalischen Praxis vertraut machen.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Für fakultative Lehrveranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

§ 8

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) Studenten, die für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) und das Magisternebenfach Musikwissenschaft eingeschrieben sind,

d) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 9

Ordnungsregeln

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wenn Studenten des Instituts wegen Krankheit oder aus einem anderen dringenden Grund verhindert sind, beim Unterricht, bei Proben oder sonstigen zum Studium gehörenden Veranstaltungen anwesend zu sein, so haben sie unverzüglich für die Benachrichtigung derjenigen zu sorgen, die von ihrem Nichterscheinen betroffen sind.

§ 10 Bescheinigungen

Der Student bewahrt die Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 11 Exkursionen

In jedem zweiten Semester wird eine Exkursion gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung für den Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) angeboten.

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Neben einer allgemeinen Studienberatung findet eine Studienfachberatung in der Philosophischen Fakultät statt. Diese Fachberatung wird von dem von der Fakultät benannten hauptberuflichen Mitglied des wissenschaftlichen Personals in dessen Sprechstunden durchgeführt.

(3) Die Studienfachberatung sollte in Anspruch genommen werden insbesondere in folgenden Fällen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 13 Studiengegenstand

Der Diplomaufbaustudiengang Kirchenmusik (A) dient der Vertiefung der künstlerischen Fähigkeiten in allen mit der Tätigkeit des Kirchenmusikers zusammenhängenden Bereichen und zur Ausbildung eines eigenständigen künstlerischen Profils.

§ 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Philosophische Fakultät bietet im Aufbaustudiengang Kirchenmusik (A) die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen* an:

Orgelliteraturspiel	KU	8 SWS
Orgelimprovisation	KU	4 SWS
Klavier	KU	4 SWS
Gesang, Stimmbildung und Sprechen	KU	4 SWS
Chorleitung	KU	12 SWS
Orchesterleitung	KU	4 SWS
Musiktheorie/Tonsatz	KU	4 SWS
Gehörbildung	KU	4 SWS
Partiturspiel	KU	2 SWS
Generalbaß	KU	2 SWS
Chorsingen	Ü	8 SWS
Exkursion		ca. 14tägig

Zur Chorleitungslehrveranstaltung gehört einmal im Monat der Chordienst in einem Gottesdienst.

(2) Grundsätzlich werden die Veranstaltungen in jedem Semester angeboten. Die Exkursion wird grundsätzlich in jedem zweiten Semester angeboten.

§ 15 Fakultative Lehrveranstaltungen

(1) Die Philosophische Fakultät bietet im Aufbaustudiengang Kirchenmusik (A) die folgenden fakultativen Lehrveranstaltungen* an:

Cembalospiel	KU	4 SWS
Komposition	KU	4 SWS

(2) Grundsätzlich werden die Veranstaltungen in jedem Semester angeboten.

* Die Art der Lehrveranstaltung ist mit einem Kürzel bezeichnet: Ü=Übung, KU=künstlerischer Unterricht.

**Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen**

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 24. Juli 1998

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. jur. Jürgen Kohler